Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

in der Fassung ab 01.01.2008

Abfallwirtschaft
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung
§ 2 Entsorgungspflicht
§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
§ 5 Abfallarten
§ 6 Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
§ 8 Bereitstellung der Abfälle
§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgeräteschrott aus privaten Haushaltungen
§ 11 Hausmüllabfuhr
§ 12 Zugelassene Abfallgefäße
§ 13 Abfuhr von Abfällen
§ 14 Abfuhr von Sperrmüll und Altholz
§ 15 Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer)
§ 16 Störungen der Abfuhr
§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen
§ 18a Mineralische Abfälle
§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IIIa. Härtefälle

§19a Befreiungen

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Entgelt, Umsatzsteuer
§ 21 Gebührenschuldner
§ 22 Benutzungsgebühren
§ 23 Kostenerstattung und sonstige Gebühren
§ 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Inkrafttreten

Anlagen: Anhang 1 (branchenspezifische Einwohnergleichwerte)
Anhang 2 (Verzeichnis der Außenbereiche/Streusiedlungsbereiche)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallvermeidung und -verwertung

(1)Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen.
Dazu sollen sie insbesondere
- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2)Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(3)Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2
Entsorgungspflicht

(1)Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 4 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,

b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während den Öffnungszeiten übergeben werden,

c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),

d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

(2)Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.

(3)Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz die Entsorgung von Bodenaushub (§ 5 Abs. 11) auf die Gemeinden Bad Dürrheim, Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld, Niedereschach, Schonach, St.Georgen, Unterkirnach und Villingen-Schwenningen übertragen, sofern dieser dort angefallen ist.

Die genannten Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

(5) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

Mitteilungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht, sofern sie der Landkreis darum ersucht.

§ 3

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, soweit deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist; dabei muss für jedes Haushaltsmitglied des Haushalts, der eine Befreiung beantragt, eine Fläche von mindestens 20 qm für die Ausbringung des Produkts und ein Kompostervolumen von mindestens 200 Liter nachgewiesen werden.

§ 4
Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

   a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
   b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
   c) nicht gebundene Asbestfasern,
   d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

   a) Flüssigkeiten,
   b) schlammförmige Stoffe,
   c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
   d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit diese nach Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.

(4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(5) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5
Abfallarten

(1) Hausmüll:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Altmetall, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbeabfälle:
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:
in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.

(7) Garten- und Parkabfälle:
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle:
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Altmetall:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.

(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6
Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsmitglieder sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.
Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2a) Personen, die im Gebiet des Landkreises keinen meldepflichtigen Hauptwohnsitz unterhalten, aber dennoch zum Personenkreis der Überlassungspflichtigen nach § 3 Absatz 1 und 2 gehören (z.B Eigentümer von Ferienwohnungen), sind verpflichtet, dem Landkreis Art und Menge der überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen und alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Sackzuteilung nach § 12 Absatz 3d erforderlich sind. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2b) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 2 Ziff. 1 der Gewerbeabfallverordnung sind verpflichtet, dem Landkreis den Anfallort der gewerblichen Siedlungsabfälle anzuzeigen und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung des vorzuhaltenden und zu nutzenden Behältervolumens nach § 12 Abs. 4 erforderlich sind. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Bei Zweifeln an der Art oder Beschaffenheit von Abfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. So lange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurück gewiesen werden.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7
Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte

   a) im Rahmen des Holsystems oder
   b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8
Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Überlassungspflichtigen gem. § 3 Abs.1 und 2 nach Maßgabe dieser Satzung in den ihnen zugeteilten Abfallgefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte, Wertstoffsammelstellen oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder in der dort vorgesehenen Art und Weise abzulagern.

(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke oder Haushaltungen oder Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 3 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervor rufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Dies gilt für Altholz entsprechend;

3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;

4. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreis selbst angeliefert werden müssen oder die unter Missachtung der Regelungen dieser Satzung nicht in vorgeschriebener Form getrennt oder in nicht zugelassenen Mengen bereit gestellt werden.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9
Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereit zu stellen.

(2) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter oder zur Sperrmüllabfuhr bereit gestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Wertstoffsammelstellen, Depotcontainer, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen, soweit keine gesonderten Wertstofferfassungssysteme nach Absatz 3 vorhanden sind.
Abfälle zur Verwertung sind insbesondere Altpapier, Kartonagen, Verkaufsverpackungen, Altglas, Elektro- und Elektronikschrott, Altholz, Altreifen, Bauschutt und pflanzliche Gartenabfälle. Der Landkreis ist berechtigt, Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung nach Menge und Anlieferhäufigkeit auf ein haushaltsübliches Maß zu beschränken und Einzelheiten dazu in Benutzungsordnungen für die Sammelstellen zu regeln.
Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(3) Gesonderte Wertstofferfassungssysteme i. S. v. Abs. 2 sind insbesondere

1. DSD-Sammlung (Gelber Sack);
2. Papiermonotonne;
3. Altholzsammlung.

Ergänzend gelten für die Bereitstellung zu diesen gesonderten Erfassungssystemen die Vorschriften des § 13 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Sowohl anstelle der gesonderten Erfassungssysteme nach Absatz 3 als auch zusätzlich zu diesen kann der Landkreis in einzelnen Gemeinden Vereine mit der Sammlung von Abfällen

zur Verwertung, insbesondere Papier und Altmetall, beauftragen.
Soweit Vereine Altpapiersammlungen im Holsystem durchführen, sind Altpapier und Kartonagen gebündelt bereit zu stellen.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle von denen nach ihrer Art oder Beschaffenheit Störungen oder Gefährdungen des Verwertungsprozesses ausgehen können, an den Sammelstellen für Abfälle zur Verwertung abzuweisen und gleichzeitig einer anderen zur Entsorgung dieser Abfälle geeigneten Anlage zuzuweisen.

§ 10
Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgeräteschrott aus privaten Haushaltungen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu der mobilen Schadstoffsammlung zu bringen und dem Personal zu übergeben.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.

(3) Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11
Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereit gestellt werden, die nicht nach § 9 getrennt bereit zu stellen oder nach § 10 zu den stationären Sammelstellen bzw. der mobilen Schadstoffsammlung zu bringen sind.

§ 12
Zugelassene Abfallgefäße

(1)Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für den Bioabfall (§ 5 Abs. 6 und § 9 Abs. 1): Müllnormeimer (MGB) mit 60/120/240/660 l Füllraum (braune Biotonne);

2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5): MGB mit 40/60/80/120/140/240/770/1.100 l Füllraum (graue Restmülltonne).

3. In Ausnahmefällen können auch vom Landkreis zugelassene und auf Antrag zugeteilte (Abs. 3 c) 35-Liter Restmüllsäcke und 35-Liter Biomüllsäcke verwendet werden, insbesondere wenn die Benutzung der MGB aus topographischen oder städtebaulichen Gründen nicht zumutbar ist.

4. Ferner dürfen in Streusiedlungen, für Ferienwohnungen, bei Zweitwohnungen und für den gelegentlichen Mehrbedarf vom Landkreis zugelassene Restmüllsäcke mit einem Füllraum von 70 Liter und Biomüllsäcke mit einem Füllraum von 35 Liter verwendet werden. Diese werden den Haushalten und Gewerbebetrieben in den Streusiedlungsbereichen sowie den Eigentümern von Ferien- und Zweitwohnungen vom Landkreis zugeteilt (Abs. 3 b und Abs. 3 d), ansonsten im Auftrag des Landkreises durch Dritte verkauft. Die Verkaufsstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

5. Der Landkreis kann, insbesondere zur Abfallverwertung, zusätzliche andere Behälter vorschreiben.

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Behälter nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten nur dann als zugelassen, wenn sie mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sind. Die Behälter sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Bei Defekten an den Abfallbehältern ist das Landratsamt zu informieren. Bei Beschädigungen, die nicht durch den Entleerungsvorgang hervorgerufen werden, haftet der Gebührenschuldner.

(3a) Für jeden Haushalt müssen Abfallgefäße (Restmüll und Biomüll) mit einem Mindestbehältervolumen von jeweils 3 Liter pro Person und Woche vorhanden sein; in begründeten Einzelfällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden. Dies gilt für die Biomüllbehälter nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer eigenen Verwertung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zusammengefasst werden.

Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Haushaltsvorständen unterzeichnet sein und einen von ihnen zur Zahlung der Gefäßgebühr für alle Haushalte berechtigen und verpflichten.

Bei Hausverwaltungen ist der Antrag schriftlich vom Hausverwalter zu stellen. Der Antrag muss Namen, Vornamen sowie die Anschrift einschließlich genauer Wohnungsangabe aller Haushaltsvorstände enthalten. Die Gefäßgebühr ist in diesem Fall von der Haus-

verwaltung zu entrichten.

Bei Wohnanlagen mit mindestens 15 Wohneinheiten werden die Anschlusspflichtigen unabhängig von einer Antragstellung bei der Restmülltonnenzuteilung zusammengefasst. Die Gefäßgebühr ist in diesem Fall von der Hausverwaltung beziehungsweise vom Hauseigentümer zu entrichten. Dies gilt bei der Biotonnenzuteilung entsprechend bei Wohnanlagen mit mindestens 6 Wohneinheiten.

3b) In Streusiedlungsbereichen, die in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgezählt sind, werden pro Haushalt und Jahr 12 Restmüllsäcke mit einem Füllraum von je 70 l und, falls Entsorgungsbedarf besteht, 24 Biomüllsäcke mit einem Füllraum von je 35 l zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann auch eine andere Anzahl, mindestens jedoch 6 Restmüllsäcke bzw. 12 Biomüllsäcke, beantragt werden. Diese Regelungen gelten für entsprechende Gewerbebetriebe analog.

3c) In den Ausnahmefällen des Absatz 1 Nr. 3 werden dem Anschlusspflichtigen bzw. -nehmer mindestens 15 Restmüllsäcke à 35 Liter bzw. mindestens 60 Biomüllsäcke à 35 Liter zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen kann auch eine höhere Anzahl beantragt werden.

3d) Den Eigentümern nicht dauerhaft bewohnter Zweitwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienwohnungen werden, soweit sie keine gesicherte Entsorgung über vorhandene Gemeinschaftstonnen nachweisen können, in der Regel 6 Restmüllsäcke mit einem Füllraum von je 70 Liter und 12 Biomüllsäcke mit einem Füllraum von je 35 Liter zur Verfügung gestellt. Wird die Zweitwohnung, das Ferienhaus bzw. die Ferienwohnung mehr als 6 Monate im Kalenderjahr durch den Eigentümer oder mit dessen Gestattung durch andere Personen genutzt, werden für jeden weiteren angefangenen Monat ein zusätzlicher Restmüllsack und zwei zusätzliche Biomüllsäcke zur Verfügung gestellt.
In Ausnahmefällen kann auch eine insgesamt geringere Anzahl, mindestens jedoch 3 Restmüllsäcke bzw. 6 Biomüllsäcke beantragt werden.
Anstelle der Zuteilung von Säcken können auf Antrag des Eigentümers auch Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bereit gestellt werden.

4a) Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 anzumelden, vorzuhalten und zu nutzen. Das zu nutzende Behältervolumen wird aufgrund von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 9 Litern je EGW und Woche ermittelt. Die EGW werden nach Anhang 1 zu dieser Satzung aufgrund der Beschäftigtenzahlen ermittelt. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als 50% der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Abweichend davon werden die EGW nach Anhang 1 zu dieser Satzung in Beherbergungsbetrieben, Kliniken, Pflege- und Wohnheimen oder ähnlichen Einrichtungen nach der Anzahl der Betten bzw. Heimplätze sowie in Kindergärten, Schulen und sonstigen Bildungs- oder ähnlichen Einrichtungen nach der Anzahl der sich regelmäßig in der Einrichtung aufhaltenden Personen ermittelt.

4b.) Ergibt die Ermittlung der EGW Teilwerte, werden diese nach kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EGW auf- bzw. abgerundet; dabei ist die erste Nachkommastelle maßgeblich (1 - 4 Abrundung, 5 - 9 Aufrundung).

4c.) Auf Antrag kann ein von dem nach Buchstaben a) und b) ermittelten Mindestbehältervolumen abweichendes geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 nachweist, dass aufgrund betrieblicher Besonderheiten tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen ausreicht. Der Landkreis legt in diesen Fällen aufgrund der durch den Verpflichteten nachgewiesenen betrieblichen Besonderheiten bzw. gegebenenfalls eigener Erkenntnisse/Ermittlungen das erforderliche Mindestbehältervolumen fest.

4d.) Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und andere Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen sowie für Einrichtungen mit starken saisonalen Schwankungen der Besucherfrequenz (z.B. Feriendörfer, Campingplätze u.ä.) werden die mindestens vorzuhaltenden Behälter bezogen auf den Einzelfall nach den tatsächlichen Gegebenheiten (insbesondere Öffnungszeiten und Besucherfrequenz im Jahresdurchschnitt) oder in Anpassung an die saisonalen Bedingungen festgesetzt. Dies gilt sinngemäß auch für Friedhöfe.

(5) Auf gemischt genutzten Grundstücken (private und gewerbliche Nutzung) ist die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Behälter nach Absatz 1 zulässig, soweit dabei das durch Addition der jeweils vorzuhaltenden Mindesvolumina nach den Absätzen 3a und 4 zu ermittelnde Gesamtvolumen nicht unterschritten wird.

(6) Änderungen des bereitgestellten Behältervolumens, des Abfuhrrhythmus sowie Anträge zur Zusammenfassung nach § 12 Absatz 3 a Satz 3 sind monatlich möglich, wenn die Änderung dem Landkreis spätestens zwei Wochen vor Monatsende angezeigt wurde.

§ 13
Abfuhr von Abfällen

(1) Hausmüll wird grundsätzlich vierwöchentlich eingesammelt. Auf Antrag kann eine 14-tägliche Abfuhr zugelassen werden.

(2) Müllgroßbehälter (MGB) mit 770 Liter und 1100 Liter Fassungsvermögen werden auf Antrag auch wöchentlich geleert. Zusätzlich ist bei gewerblichen Anschlusspflichtigen und Einrichtungen in Ausnahmefällen auf Antrag die wöchentliche Leerung von MGB mit 240 Liter möglich, insbesondere wenn dies aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

(3) Biomüll wird in der Zeit von Oktober - Mai 14-täglich, in der Zeit von Juni - September wöchentlich eingesammelt. Bei Verwendung von 240 l und 660 l-Gefäßen kann auf Antrag eine ganzjährige wöchentliche Abfuhr zugelassen werden.

(4) Der Gelbe Sack wird vierwöchentlich eingesammelt.

(5) Die für die Abfuhr vorgesehenen Tage werden vom Landkreis öffentlich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(6) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages, am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr, mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen oder aufgrund technischer Erfordernisse einen anderen geeigneten Standort bestimmen. Unverzüglich nach der Entleerung sind die Abfallgefäße von den Verpflichteten wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(7) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Dies gilt auch für Streusiedlungsbereiche.

§ 14
Abfuhr von Sperrmüll und Altholz

(1) Für die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz aus privaten Haushaltungen kann insgesamt zweimal jährlich eine Einsammlung durch Abruf in Anspruch genommen werden. In der Regel sind für jeden Abfuhrbezirk 6 Abfuhrtermine jährlich festgelegt. Werden für eine Abfuhr sowohl Sperrmüll als auch Holz angemeldet, sind diese getrennt nebeneinander bereit zu stellen. Bei der jeweiligen Abfuhr wird nur angemeldeter Sperrmüll / angemeldetes Altholz abgefahren. Es gilt eine Mengenbeschränkung von insgesamt, d.h. Sperrmüll und Altholz gemeinsam, 4 m³ je Anmeldung. Anstelle der Inanspruchnahme einer oder beider jährlichen Abfuhren durch Abruf kann Sperrmüll bis zu 200 kg je Anlieferung bis zu zweimal jährlich auch kostenlos direkt zur Müllumschlagsstation Tuningen angeliefert werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann, jedoch nur gegen ein gesondert zu erhebendes Entgelt, die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz durch Abfuhr auf Abruf auch von Erzeugern und Besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Anspruch genommen werden. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten in diesen Fällen entsprechend.

(3) Zur Sperrmüllabfuhr dürfen nicht bereitgestellt werden:

- Hausmüll nach § 5 Abs. 1,
- Abfälle zur Verwertung nach § 5 Abs. 3,
- Gewerbeabfälle nach § 5 Abs. 4 und 5 mit Ausnahme des nach Absatz 2 Satz 1 gegen gesondertes Entgelt bereit gestellten Sperrmüll und / oder Altholz,
- Bioabfälle und Gartenabfälle nach § 5 Abs. 6 und 7,
- die nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Stoffe,
- Stoffe, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern,
- die nach § 8 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Stoffe,
- Abfälle, die nach den §§ 9 und 10 getrennt erfasst werden.

(4) Altholz wird in nach Absatz 1 zulässigen Mengen gesammelt.
Nicht dazu bereitgestellt werden darf:
- Altholz, dessen Einsatzzweck außerhalb geschlossener Räume lag (z.B. Gartenzäune, Gartenschuppen, Gebäudeaußentüren und -fenster.)
- Bauholz (z.B. Dachbalken, Parkettböden, Bohlen usw.)
- Altholz, das mit schadstoffhaltigen Mitteln verunreinigt ist oder behandelt wurde (z.B. Öl, Imprägniermittel u. ä.)
- Altholz, das im Verbund mit anderen Stoffen zusammengefügt ist (z.B. Polstermöbel o.ä.), soweit der Anteil der anderen Stoffe je Einzelstück 5% des Verbundvolumens übersteigt.

Im Übrigen gelten Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Vorschriften des § 13 Abs. 6 und 7 gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Altholzes entsprechend.

§ 15
Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer)

Der Landkreis kann bei überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf Antrag des Abfallerzeugers oder -besitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegen stehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Die Vorhaltepflicht für Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 i.V. m. Abs. 1 Nr. 2 besteht in diesen Fällen nicht.

§ 16
Störungen der Abfuhr

(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Dies gilt auch für die Fälle, in denen aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund der Behälter nicht vollständig entleert werden konnte.

§ 17
Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III.Entsorgung der Abfälle

§ 18
Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(4) Auf den Abfallentsorgungs- und Wiederverwertungsanlagen des Landkreises dürfen keine Fremdanlieferungen von außerhalb des Landkreises entsorgt werden. Durch beson-

dere Vereinbarungen kann der Landkreis gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 auch andere Benutzer zulassen.

(5) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Personals (Bedienstete des Landkreises und der mit der Betriebsführung beauftragten Dritten) Folge zu leisten. Der Landkreis kann den Betrieb der Entsorgungsanlagen durch den Erlass entsprechender Benutzungsordnungen regeln. Diese sind vom Personal und den Anlieferern verbindlich zu beachten.

(6) Unbefugten ist der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen nicht gestattet.

§ 18a
Mineralische Abfälle

Der Landkreis betreibt keine Anlage zur Entsorgung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung und weist diese der vom Landkreis Tuttlingen betriebenen Deponie Talheim zu, soweit deren Ablagerung dort zulässig ist. Für die Anlieferung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung zur Deponie Talheim gelten, auch soweit diese im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises angefallen und überlassungspflichtig sind, die Regelungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tuttlingen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Entsorgungsgebühren und Anlieferungsentgelten, die vom Landkreis Tuttlingen direkt von den Erzeugern und Besitzern der im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises angefallenen mineralischen Abfälle erhoben werden.

§ 19
Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

(1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Baustellenabfälle sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch deren Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager oder zugelassene Einrichtungen Privater) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(3a) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht beseitigt werden können, müssen als Abfall zur Verwertung bei Anlagen nach Absatz 2 Satz 2 angeliefert wer-

den.

(3b) Bauschutt und Straßenaufbruch sollen Anlagen zur Wiederverwertung zugeführt werden oder können unter Wahrung der gesetzlichen Regelungen selbst verwertet werden.

(4) Abfälle, die gebundene Asbestfasern oder Mineralwolle enthalten, dürfen nur bei den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Annahmestellen in geeigneter staubdichter Verpackung angeliefert werden. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Annahmestellen im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung bei Großmengen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(5) Bei Bedarf können für bestimmte Abfallarten spezielle Anlieferungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere um Gefährdungen oder Belästigungen von Personal und Anlieferern zu verhindern.

(6) Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) besteht, nur mit einem gültigen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VEN) bzw. nach Anordnung der zuständigen Behörde mit einem Entsorgungsnachweis (EN) zulässig.

(7) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(8) Vor dem Verlassen der Abfallentsorgungsanlagen sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer bei Bedarf zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen und Abrollstrecken müssen benutzt werden. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.

III a. Härtefälle

§ 19 a
Befreiungen

(1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20
Grundsatz, Entgelt, Umsatzsteuer

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 21 bis 25. Im Übrigen werden, insbesondere für die Annahme von Altreifen, mineralischen Abfällen zur Verwertung, Straßenkehricht und pflanzlichen Gartenabfällen zur Verwertung in die haushaltsübliche Menge nach § 9 Abs. 2 überschreitender Menge sowie für sonstige Leistungen, die keinen der in den §§ 22 und 23 genannten Gebührentatbestände erfüllen, Entgelte in zur Kostendeckung erforderlicher Höhe erhoben. Über die Entgelthöhe und deren Bemessungsgrundlagen informiert der Landkreis Anlieferer der in Satz 2 genannten Abfälle durch Aushang an den jeweiligen Annahmestellen, ansonsten auf Anfrage.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 Abs. 1 bis Abs. 9 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Gebührenschuldner sind auch alle an einer Müllgemeinschaft beteiligten Haushalte und die Hausverwaltungen in den Fällen des § 12 Abs. 3a.

(2) Gesamtschuldnerisch mit den Gebührenschuldnern nach Absatz 1 sind Gebührenschuldner auch die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.

(3) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 10 bis 12 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

(6) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22
Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Gefäßgebühr je vorzuhaltendem oder vorgehaltenem Abfallbehälter erhoben.

(2) Die Haushaltsgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Als Veranlagungsgrundlage gilt die Anmeldung des Hauptwohnsitzes. Berücksichtigt werden jedoch auch Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit .... Personen	Gebühr in Euro
1	36,90
2 und 3	55,30
4 und mehr	66,40

In Streusiedlungsbereichen (§ 12 Abs. 3b i.V.m. § 13 Abs.7) ermäßigt sich die Haushaltsgebühr um 50 v.H..

(3a) Die Gefäßgebühr Restmüll beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit

Behälter		Miete (=M) Eigentum (=E) Sack (S)	Abfuhrrhyth-mus	Gebühr Euro
35 l	Füllraum	S	14-täglich	44,60
35 l	Füllraum	S	4-wöchentl.	20,80
40 l	Füllraum	M	14-täglich	50,90
40 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	23,80
60 l	Füllraum	M	14-täglich	76,40
60 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	35,70
80 l	Füllraum	M	14-täglich	101,90
80 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	47,60
120 l	Füllraum	M	14-täglich	152,90
120 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	71,40
140 l	Füllraum	M	14-täglich	178,50
140 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	83,40
240 l	Füllraum	M	14-täglich	305,90
240 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	142,90
770 l	Füllraum	M	wöchentlich	1.834,90
770 l	Füllraum	M	14-täglich	917,40
770 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	458,70
770 l	Füllraum	E	wöchentlich	1.834,90
770 l	Füllraum	E	14-täglich	917,40
770 l	Füllraum	E	4-wöchentl.	458,70
1.100 l	Füllraum	M	wöchentlich	2.621,30
1.100 l	Füllraum	M	14-täglich	1.310,60
1.100 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	655,30
1.100 l	Füllraum	E	wöchentlich	2.621,30
1.100 l	Füllraum	E	14-täglich	1.310,60
1.100 l	Füllraum	E	4-wöchentl.	655,30

(3b) Die Gefäßgebühr Biomüll aus Haushalten beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit:

Gefäß	**Abfuhrrhythmus**	**Gebühr Euro**
35 l	Sack	0,70/Sack
60 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	43,00
120 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	86,10
240 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	172,20
660 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	473,50
240 l M	wöchentlich	255,80
660 l M	wöchentlich	703,50

(4) Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen pro ausgegebenen Müllsack:

35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	0,70
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	3,20
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	0,80
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	2,90

(5) Von den Gefäßgebühren kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er seinen Rest- und Biomüll anderweitig ordnungsgemäß entsorgt (§ 12 Abs. 5).

(6) Die Gebühr für Abfallsäcke in Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 3 d) und für Mehrbedarfssäcke beträgt für den Restmüll 5,00 € pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,70 € pro 35 l-Sack.

Soweit bei Ferienwohnungen und Zweitwohnungen anstelle von Abfallsäcken Abfallbehälter benutzt werden (§ 12 Abs. 3a und 3d i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2), setzt sich die Gebühr aus den jeweiligen Gefäßgebühren (§ 22 Abs. 3) und der Haushaltsgebühr für einen Einpersonenhaushalt (§ 22 Abs. 2) zusammen.

(7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4), hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5), des getrennt zu erfassenden kompostierbaren Anteils (Bioabfälle) des hausmüllähnlichen Gewerbemülls (§ 5 Abs. 6) und für sonstige in haushaltsüblichen Mengen überlassene Abfälle zur Verwertung werden nach der Zahl, der Größe und der Abfuhrhäufigkeit der tatsächlich vorgehaltenen Abfallbehälter oder im Falle der Befreiung nach § 15 nach dem i.V.m. § 12 Abs. 4 zu veranlagenden Behältervolumen bemessen. Die Benutzungsgebühren beinhalten auch die Teilnahme an der Papiersammlung nach § 9 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 im Umfang des zu veranlagenden Behältervolumens oder, sofern dieses geringer ist als das Volumen der zur Verfügung stehenden Papiermonotonnen, mit max. des nächsthö-

heren Volumens der zur Verfügung stehenden Papiermonotonnen. Das Entgelt für die Inanspruchnahme einer Sperrmüll- und / oder Altholzabfuhr nach § 14 Absatz 2 wird je Einzelfall gesondert erhoben.

(7a) Die Gefäßgebühr Restmüll Gewerbe beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit

Gefäß		Miete (=M) Eigentum (=E) Sack (=S)	Abfuhrrhythmus	Gebühr in Euro €
35 l	Füllraum	S	14-täglich	90,90
35 l	Füllraum	S	4-wöchentl.	65,30
40 l	Füllraum	M	14-täglich	102,00
40 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	71,00
60 l	Füllraum	M	14-täglich	124,80
60 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	82,30
80 l	Füllraum	M	14-täglich	147,50
80 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	93,80
120 l	Füllraum	M	14-täglich	193,80
120 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	116,60
140 l	Füllraum	M	14-täglich	216,40
140 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	128,20
240 l	Füllraum	M	wöchentlich	600,20
240 l	Füllraum	M	14-täglich	330,30
240 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	185,10
240 l	Füllraum	E	wöchentlich	600,20
240 l	Füllraum	E	14-täglich	330,30
240 l	Füllraum	E	4-wöchentl.	185,10
770 l	Füllraum	M	wöchentlich	1.825,40
770 l	Füllraum	M	14-täglich	953,80
770 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	507,40
770 l	Füllraum	E	wöchentlich	1.825,40
770 l	Füllraum	E	14-täglich	953,80
770 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	507,40
1.100 l	Füllraum	M	wöchentlich	2.423,40
1.100 l	Füllraum	M	14-täglich	1.297,10
1.100 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	684,10
1.100 l	Füllraum	E	wöchentlich	2.423,40
1.100 l	Füllraum	E	14-täglich	1.297,10
1.100 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	684,10

Veranlagungsgrundlage ist der jeweils zum 01.01. eines Jahres nach § 12 Abs. 4 ermittelte, mindestens anzumeldende, vorzuhaltende und zu nutzende Behälterbestand. Die auf dieser Grundlage festgesetzte Jahresgebühr wird auch bei Abfallerzeugern und -besitzern erhoben, die gemäß §15 von der Vorhaltepflicht für Abfallbehälter befreit sind, und anschließend mit den im laufenden Jahr anfallenden Benutzungsgebühren für Direktanlieferungen gemäß § 22 Abs. 11 a verrechnet. Soweit weder der Landkreis noch der Abfallerzeuger/-besitzer eine Überprüfung der Veranlagungsgrundlage zum 01.01. eines jeden Jahres verlangen, ergehen die jeweiligen Jahresbescheide jedes folgenden Jahres auf der Basis der zuletzt festgestellten Veranlagungsgrundlage.

(7b) Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

Gefäß	**Abfuhrrhythmus**	**Gebühr Euro**
35 l	Sack	0,80/Sack
60 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	47,00
120 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	94,00
240 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	188,10
660 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	517,40
240 l M	wöchentlich	279,50
660 l M	wöchentlich	768,70

(8) Für den Austausch von Abfallbehältern MGB 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 140 l und 240 l auf Antrag der Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 wird eine Gebühr von 10,20 € pro ausgetauschten Behälter erhoben. Dies gilt auch für einen vom Anschlusspflichtigen beantragten Wechsel des Leerungsrhythmusses. Die Gebühr für den Behältertausch entfällt, wenn dem Behältertausch

- eine Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder nach Abs. 2,
- ein durch Wegzug bedingtes Ausscheiden eines an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs.3a Satz 3 beteiligten Haushalts,
- die zusätzliche Beteiligung eines neu zugezogenen Haushalts an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs.3a Satz 3,
- eine erstmalige Zusammenfassung mehrerer Haushalte bei der Gefäßzuteilung (Nachbarschaftstonne) nach § 12 Abs. 3a Satz 3 zugrunde liegt.

(9) Die jeweiligen Jahreswertmarken für die in Abs. 3 und 7 genannten Behälter werden mit dem Jahresgebührenbescheid versandt. Der Gebührenschuldner erhält für jeden Behälter eine separate Jahreswertmarke. Für verlorene oder entfernte Wertmarken haftet der Landkreis nicht.

(10) Bei der Selbstanlieferung (§ 19) von Abfällen auf der Müllumschlagstation Tuningen, den Kompostanlagen des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie von Asbest und Mineralwolle auf den Annahmestellen nach § 19 Abs. 4 ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühr bzw. Entgelt das Gewicht (t) des angelieferten Abfalls.

(11) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen aus dem Schwarzwald - Baar - Kreis auf die Müllumschlagstation Tuningen betragen für:

a) Hausmüll inkl. Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbemüll und Baustellenabfälle 216,60 €/t

b) Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen bis 100 kg 21,50 € / Anl.
bis 200 kg 43,00 € / Anl.

(12) Bei vermischter Anlieferung verschiedener Abfallsorten wird die gesamte Abfallanlieferung über die teuerste Abfallsorte der Mischanlieferung abgerechnet.

§ 23
Kostenerstattung und sonstige Gebühren

(1) Wird für die Umladung, die Zurückladung und die sonstige Behandlung von angelieferten oder bereitgestellten Stoffen ein zusätzlicher Betriebsaufwand erforderlich, wird zu den Benutzungsgebühren ein Zuschlag in Höhe der tatsächlichen Mehrkosten erhoben. Soweit die Mehrkosten dem Landkreis von Dritten auferlegt werden und soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben. Im Übrigen wird der Zuschlag nach dem zusätzlichen Personal- und Maschineneinsatz bemessen. Der Zuschlag beträgt für zusätzlichen Personaleinsatz

35,00 € je angefangener Arbeitsstunde

und für zusätzlichen Maschineneinsatz (Laderaupe, Bagger, Zerkleinerung mit maschinellen Hilfsmitteln)

71,00 € je angefangener Arbeitsstunde.

(2) Soweit für die Anlieferung von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des Landkreis die Ausstellung von Vereinfachten Entsorgungsnachweisen gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise erforderlich ist, erhebt der Landkreis für deren Ausstellung eine Verwaltungsgebühr. Diese bemisst sich nach der Gültigkeitsdauer des Vereinfachten Entsorgungsnachweis und beträgt:

bis 1 Jahr	51 €
bis 2 Jahre	64 €
bis 3 Jahre	77 €
bis 4 Jahre	90 €
bis 5 Jahre	103 €

Bei projektbezogenen Anlieferungen mit einer Anlieferungsdauer von maximal 3 Monaten beträgt die Bearbeitungsgebühr 25 €.
Die Bearbeitungsgebühr für die Änderung von bestehenden VEN's beträgt 12 €.
In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Gebühr bis höchstens 511 € erhoben werden.

(3)Wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung Abfälle unzulässig zur Abfuhr bereit stellt und dadurch weitere illegale Ablagerungen verursacht, ist zum Ersatz der für den Abtransport und die Entsorgung der gesamten illegalen Ablagerung anfallenden Kosten verpflichtet.

§ 24
Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Haushaltsgebühr (§ 22 Abs. 2), die Gefäßgebühren (§ 22 Absätze 3 a, 3 b, 6 Satz 2, 7 a und 7 b) und die Gebühr für zugeteilte Abfallsäcke (§ 22 Absätze 4 und 6 Satz 1) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren für dem gelegentlichen Mehrbedarf dienende und bei den vom Landkreis benannten Verkaufsstellen zu erwerbenden Abfallsäcke entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühr für den Austausch von Behältern (§ 22 Abs. 8) wird durch Änderungsgebührenbescheid oder mit dem nächstfolgenden Jahresgebührenbescheid festgesetzt und wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf die Müllumschlagstation Tuningen (§ 22 Abs. 11) entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 30,-- € im Einzelfall werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids sofort bar, oder, soweit die in Anspruch genommene Einrichtung über eine entsprechende technische Vorrichtung verfügt, mittels Scheckkarte über das Tele-Cash-Verfahren zur Zahlung fällig. Höhere Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
Werden nach Satz 2 sofort zur Zahlung fällige Gebühren nicht sofort beglichen, erhöht sich die jeweilige Gebührenschuld um einen Verwaltungskostenzuschlag von 6 €.
Dies gilt nicht für die Einrichtung regelmäßig in Anspruch nehmende gewerbliche Anlieferer, soweit für diese Gebührenbescheide festgesetzt werden, mit denen die Gebühren aus mehreren Einzelanlieferungen zusammengefasst sind.

§ 25
Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1)Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

(2)Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. Schlußbestimmungen

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
2. den Auskunfts-, Anzeige- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter oder an der Biotonne anbringt,
7. entgegen § 8 Abs.1 Abfälle in nicht ihm zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitstellt.
8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt,
10. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
11. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3a oder 4 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 17.12.2007

Karl Heim, Landrat

Anhang 1

Branchenspezifische Einwohnergleichwerte (zu § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung)

Lfd. Nr.	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/ Platz/Person	Einwohner-gleichwert*
1	Lebensmittel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
2	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
3	Industrie, Handwerk, forst- und landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
4	Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften), Cafés, Bars, Imbissbuden, Eisdielen und vergleichbare Einrichtungen auch mit Übernachtungsmöglichkeit, sofern der Schwerpunkt des Betriebes auf der Bewirtung liegt	je Beschäftigten	2
5	Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen) soweit der Schwerpunkt des Betriebes nicht auf der Bewirtung liegt	je Bett	0,25
6	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Rechtsanwälte, Architekten und andere selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,33
7	Schulen, Bildungs- und Fortbildungsstätten	je Person (Schüler, Teilnehmer, Lehrer und Personal)	0,05
8	Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Betreuungseinrichtungen	je Person (Kinder, Betreuer und Personal).	0,02
9	Krankenhäuser, Kliniken, Kinder- und Altenheime und vergleichbare Einrichtungen	je Platz	1

* = Branchenfaktor

Anhang 2

Außenbereiche/Streusiedlungsbereiche gem. § 12 Abs. 3 Buchstabe b:

Blumberg: Außer Ort 1, 9 (Lachenbuckhof), Mühlental 13, Randenhof 10, Steppach 26, Tengentalhof 10.

Dauchingen: Talmühle 1

Bräunlingen: Am Mühleweg 50, Auf dem Bittelbrunn 1.

Donaueschingen: Friedrich-Ebert-Str. 100.

Furtwangen: Am Berg 2, 3, Auf dem Brend 5, 7, 15, Brend 1,2, Brennersloch 1, Burgweg 2, 3, Dörfle 5 - 7, Fallengrund 1, 3 - 6, Gefell 6, Heubach 1 - 4, Hexenloch 6, 8, 9, 11, 15, 16, Hintereck 3, Hinterschützenbach 16, 18 - 21, 23-28, 30, Im Gründle 1, 2, Im Hofgrund 1, 2, Im Mäderstal 1, 2, Im Schnabelstal 8, Im Untertal 8, 22, 24, 28, 36, 38, In der Wanne 1 - 3, Katzensteigstraße 22, 24 - 31, 33 - 37, 40, Leiterloch 1a, 2, 4, Linach Haus-Nummer 1, 8, 13/2, 35, Martinskapelle 9, 11, Neuweg 1 - 11, Oberbregenbach 3-5, 7, 8, Oberkatzensteig 1 - 11, Obertal 11, 13, 19 - 22, 29, 30, 55, Raben 4 - 10, Reibschental 33, 35 - 37, Schwebeldobel 1 - 3, Staatsberg 4, Steinberg 2, 4, 5, 6, Unterbregenbach 1 - 9, Untertal 7, 56 - 59, 63, 70 - 75, 77, 78, 80, Vorderschützenbach 21, 25 - 29, 31, 32, Wagnerstal 1, Wolfloch 3 - 5.

Gütenbach: Am Berg 1, Dorerhof 2, Ganterhäusle 1, Grundtal 10, 12, 16, 18, 20, Gutenstraße 7, 11, 16, Hintertal 23, 38, Hinterwald 1, Hübschental 2-7, Kilpen 2 - 4, 6, 7, 9, 10, Kirchstraße 25, Kohltal 1, 9, 10, Langengrund 1, 2, Oberlehmannsgrund 1-3, Rehbühl 13, 17, 19, Sommerberg 1, Teich 1, 3, 5, 7 - 11, Unterlehmannsgrund 4, 5, Waldhäusle 2, Vordertal 28, 30, 42, 45, 47

Hüfingen: Lang-Hag-Hof 1, Schosenweg 6, 8

Königsfeld: Am Schniederberg 15, 25, 27, Brogen 6 - 11, 81, Bühl 1, Dörfle 50, Glashalde 1, 3, Halden 3, 5, 7, Haldenweg 20, 26, Hutzelweg 24, Im Moos 1, Köhlerweg 27, 29, Lindenloch 1, Martinsweiler 1, 1/1, Mönchhof 2, 4, Muckenloch 1, 2, Mühllehen 7, 9, Nägelesee 6/1-10, 12, 16, Obermartinsweiler 1, 5, 7, Paradiesweg 8, Schmalzmühle 1, 2, Sieh Dich Für 4, 10, 12.

Mönchweiler: Tannenhöfe 1 - 4

Niedereschach: Auf den Höfen 4, 6, Bodenacker 11, 12, Eichbühlhof 1, Flötzlinger Straße 5, Kohlerberg 3, 4, 6, 8, Kohlwald 4, 6, Obere Lohstr. 18, Pfaffenberg 4, Schlößlehof 1, Stiegelegasse 3, Tummelhalde 4.

Schonach: Alpirsbach 1, Am Mühleberg 11, 13, 14, An der Elz 11, Ecke 2, 4, Eschenbühl 18, Elzhof 10, Erlenhof 20, Eschenbühl 8, 12, 14, 16, 18, 20, Feldern 14, Feldern 2, 3, Freiheit 1-3, Frevlet 1, 2, Grub 1, 3, 5, 7, Grund, 1, 9, 11, 11/1, 13, 13/1, 15, Gum 1 und 7, Gummatten 9, Gummelenweg 3, 5, 9, 10, 15, Haidenhäusle 4, Haldenhof 8 und 10, Hinter Bärt 6, Hinterlauben 1, 3, 5, Höfleberg 1, 3, Holz 1 - 9, Hornwaldweg 3 - 5, 9, 17, Kolbenloch 1, 4, Kreuzackergut 32, Kroneckstr. 22, Langenbach 1, Laubenbergweg 17, 25, Laubwald 1, 3, Losbach 1, Lukas-Kuner-Weg 2, 10, 14, Mauerhäusle 36, Mosenberg 1, 2, Mühlebühl 15, Obertalstraße 27,

29, 33, 53, Ochsenhof 21, Paradies 1, 2, Ramselhof 22, Rensberg 3, 5, 9, 11 - 13, 15, 17, Rensberger Straße 1, 2, 10, 13, 16, 17, Rotenberg 12, 13, 41, 46, 47, Salzgasse 16, 18, Schänzlehof 19, Schonachbach 4, 6, Schönwälder Straße 59, 61, 63, 65, Seifenbergweg 46, 48, 50, 52, 55, 64, 66, 68, Sieben 1, Silberberg 1, Sturle 1, Sulzbach 1, 3, 5, 7, Täubermattengut 31, Turntalstraße 46, 47, Untertalstraße 8, 47, 49, 51, Vogeleck 1, 3, Vogte 1/1, 2/1, Vorder Bärt 5, Vorderlauben 1-3, 5, Wetzelweg 43, Wittenbach1,2, 3, 4, 5-6, 11, 11/1, 12, 13.

Schönwald: Arnikaweg 1, 3 - 8, 10, Baslertal 1 - 6, Erikaweg 2, 3, Escheckstraße 8, 10a, 14, 16, Farnberg 1 - 4, 6 - 9, 10, 11, 13, Fuchsbach 1, 3, 6 - 7, Geutschestraße 12a, 13, Guten 1 - 3/1, Hölltal 2 - 4, Kirnacher Straße 5 - 7, Moos 1 - 3, Mühleberg 1 - 10, Oberort 1, 2, 4 - 6, Prisen 1, 3, 2, 5 - 11a, Schaiben 1, 2, Schonacher Straße 2 - 4, Schönbächle 1 - 3, Schwarzenbach 2 - 4, 6, 8 - 10, 13, 16, Sterenberg 1, 1a, Straßenwald 1, Tiefenbach 1-2, Weißenbach 1 - 4, 6, 9, 13 - 18.

St. Georgen: Albertsgrund 1 - 4, Allmendbühl/Stockwald 1 - 3, 5 - 7, 9, Am Kreuzweg 1 - 3, 5, Am rauhen Weg 1 - 5, Am Schoren 1 - 7, Am Schwanen/Stockwald 1 - 3, Am Totenhund 2, An der Halde 1, 2, 4 - 7, 9, 10, An der Mühle 1, 3, An der Säge 2, 3, Auf dem Berg 1 - 3, 5, Bruckenwald 5, 6, Bruderhausweg 1 - 8, Buchenberger Straße 38, 38a, Dreihäusle/Stockwald 1 - 3, Erlenmoos 1-3, Föhrenbächle 3, 4, 11, 12, 14, 15, 17a, 18, 20 - 22, Gieckenloch 2, Glashofweg 1 - 4, 6, Großbauernweg 1, 2, Grünbronn 1, Gründle 1, Gsod 1 - 5, 7, Hagzinkenweg 1 - 3, Halde 1, Harzloch 1, Hilsbachweg 1, 2, 4, 5, Hirzwald 1, Holops 1, 2, 4 - 7, Im Grund 7 - 9, Im Herrenwald 2, 4, Im Hippengehr 3, Im kleinen Maierstal 1, 2, Im Kressenbrunnen/Stockwald 1 - 9, Im Nest 1 - 3, Im Reichenbach 1, 2, Im Zinken 6, 9, Kesselbergweg 1 - 10, 12-15, Krumpenlochweg/Stockwald 1 - 3, 5 - 9, Märtishofweg 1 - 4, 6 - 8, Mühlbach 3, Oberer Stockwald 1 - 13, Obertal 6, Prechtberg 2, 3, Sägbergweg 1 - 5, Schachenbronn 1 - 3, Schmiedsbauernweg 4, Stockwaldtalweg 1 - 7, 9 - 12, Süßer Winkel/Stockwald 1 - 4, Uhlbachweg 1, 3 - 5, Unterm Wald 2, 3, Untertal 1, 2, Ursprung 1 - 4, Vogelbauernweg 1-4, Vogte 1 - 6, 9 - 12, 15 - 21, Vohenlohe 2, 4, 6, 11, Waldhornweg/Stockwald 1, 2

Triberg: Althornweg 1, 3 - 5, 7, Bopperweg 1 - 5, 7, Ecken 1 - 4, Faulbergweg 5, Gefell 1, 5, 6, Geutschenstraße 14, Heidensteinstraße 1, 2, 4, 7, 8, Hinter Ofen 2, 4, Hintertalstraße 60, 64, Hirzwald 1, 2, 4, 6, 10, Hof 1, 2, Holops 1, 2, 4, 6, 8, Hohnenweg 9, 11, 13, 15, 16, 18, 19, 23, 25, 27, Hubertusweg 1, 2, 5, Kreisbachstraße 2, 3, 5 - 9, 12, 14, 16, 18, 20, Kreuzloch 1 - 3, 5, 7, Leutschenbach 1 - 13, 15, 16, 18, 20, 22, Liembergstraße 5, 7, 9, 11, 11a, 13, 20, Nußbacher Straße 33, Nußhurtweg 1, 3, 7, Obertal 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17a, Pappelntal 1, 2, 4, 5, Retsche 1-3, 5, Retsche 8, Rötenbach 1, 3, Schafberg 1, 3, 4, Schelmenloch 2, 4, 6, Sommerauer Straße 49, 50, 56, 60, Sommerbergweg 1, 3, Steinbis 2, 4, 6, 7, Steinhalden 3, 5, 9, 11, 13, 15, 17, Tannholzstraße 1 -5, 7, 9, 11, 13, Tiefentalstraße 2, 4, 13, 15, Uhrenbühl 1 - 4, Vordertalstraße 2 ,4, 6, 10, 12, 14, 18, 20 - 25, 27, 29, 31.

Unterkirnach: Abendgrundweg 15, Bärlochweg 1 - 3, Breitbrunnen 1, 2, 3, Döbeleweg 8, Ellenwinkel 2, 3, Groppertal 1, 2, 4 - 8, 10 - 13, Grund 1, 2, 3 - 6, Gründle 2, 2/1, Hinterwasenhof 1, Hippengehr 1, 2, 4-5, Hohrain 1, 2, Im Herrenwald 5, Leimgrube 1, 2, Meleck 1, Mooslochweg 1-7, Neuhäusle 1, Nollenweg 2, 3, Oberes Ackerloch 1, Röthenloch 1, Schlegeltal 3, 5 - 9, Schlegelwaldweg 1, 3 - 7, Stockwald 1, 4 - 15, Talstraße 28, 34, Wolfsgrundweg 1, 5.

Villingen-Schwenningen: Beim Viehof 2, 2/1, 2/2, Forsthaus Viehof 5, Groppertal 3, Grundstr. 35, Gürgele, Kirnacher Str. 60, Steinatstraße 33, 35, 39, Stockäcker 4, Stumpenstraße 29.

Vöhrenbach: Alte Straße 5, 7, 8, 10, Am Glasbach 1, 2, 4, 6, 7, 8, Am Mättenbühl 4 – 7, Angelsbachweg 5, Berghofweg 1, Bregstraße 13, 19, Bregstraße 17, 19, 21, Dobelweg 1, 4,

Eschengrundweg 1, 2, 4, Fahlenbachstraße 1 - 6, 8, Fallerslochweg 1, Finsterhaldenweg 2, Fränzle-Faller-Weg 1, 2, 4, Fuchsloch 1, Haldenweg 3, 4, Kosbachweg 1, 2, Langenbacher Straße 54, Philipenhof 1, 2, Rappeneckweg 5, 6, 8, Rehdobel 1, Roturachstraße 1, 4, 5, 7, 8, Schwanenbach 1 - 3, Schwanenbach 4, Schwarzbachweg 2, Steiggrundweg 1, Streichen-bachstraße 1 - 4, 6, 8, 10, Untertalstr. 7, Urachtalstraße 1, 32, Urbachweg 12, Villinger Str. 31.